

Antrag

der Abg. Daniel Karrais und Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Novelle des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern sie seit der Novelle des Klimaschutzgesetzes im Oktober 2020 die darin festgeschriebenen Maßnahmen im Rahmen des von ihr angekündigten regelmäßigen Monitorings überprüft hat und bis wann dementsprechend der Klimaschutz-Kurzbericht, der Klimaschutz- und Projektionsbericht und der Bericht zur Anpassung an den Klimawandel vorliegen werden;
2. bis wann sie dem Auftrag im Klimaschutzgesetz folgend das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) vorlegen wird und aus welchen Gründen sie dies bisher noch nicht bezüglich der Novelle des Klimaschutzgesetzes im Oktober 2020 vorgelegt hat;
3. wie der Umsetzungsstand der Fortschreibung der landesweiten Anpassungsstrategie an den Klimawandel ist und inwiefern sie mit Blick auf die aktuellen Extremwetterereignisse eine vorzeitige Fortschreibung bzw. auch eine kurze Periode als fünf Jahre für notwendig erachtet;
4. inwiefern sie bis wann das Konzept einer klimaneutralen Landesverwaltung aufgrund der neuen Zielsetzung des Landes, bis 2040 klimaneutral zu sein, überarbeiten wird;
5. inwiefern die Stadtkreise und Großen Kreisstädte, die gemäß dem Klimaschutzgesetz verpflichtet sind, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen und diesen beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen, dies bereits umgesetzt haben und inwiefern andere Kommunen dies auf freiwilliger Basis umgesetzt haben (bitte unter Angabe des jeweiligen Stadtkreises bzw. der jeweiligen Großen Kreisstadt oder Kommune);

6. inwiefern Gemeinden, Städte und Landkreise bisher Klimamobilitätspläne aufgestellt haben und inwiefern in welcher Dimension ihrer Kenntnis nach Kommunen ihre Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich bisher seit der Novelle des Klimaschutzgesetzes im Oktober 2020 senken konnten (bitte unter Angabe der jeweiligen Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises);
7. wie viele und welche Unternehmen bisher auf freiwilliger Basis mit dem Land Klimaschutzvereinbarungen abgeschlossen haben unter Darlegung, welchen Effekt dies ihrer Kenntnis nach bisher für die Erreichung der Klimaziele in Baden-Württemberg hatte;
8. auf Basis welcher Datengrundlage sie festgelegt hat, dass eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen ab einer Anzahl von 35 Stellplätzen anstatt wie in der Novelle des Klimaschutzgesetzes im Oktober 2020 vorgesehen, ab einer Anzahl von 75 Stellplätzen greifen soll;
9. wie sie rechtfertigt, dass sie damit ihrer Aussage gemäß Drucksache 16/8685, dass der Wert von 75 Stellplätzen ein Ergebnis der Abwägung zwischen dem Ziel des Ausbaus der Photovoltaikanlagen auf der einen Seite und dem Ziel, die Belastungen für die Bauherren gerade bei kleineren Parkplätzen zu vermeiden, sei, widerspricht;
10. welche Kenntnisse sie bezüglich der Nachfrage nach Photovoltaikanlagen im Land hat, insbesondere zur
 - a) Entwicklung der Nachfrage nach Photovoltaikanlagen in den vergangenen fünf Jahren,
 - b) von ihr erwarteten Entwicklung der Nachfrage nach Photovoltaikanlagen durch die von ihr eingeführten und ausgeweiteten Photovoltaik-Pflichten ab dem 1. Januar 2022 und inwiefern
 - c) eine potenziell veränderte Nachfrage nach Photovoltaikanlagen gegenwärtig von Industrie und Handwerk bewältigt werden kann;
11. inwiefern aus ihrer Sicht das festgelegte Mindestflächenziel für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen von zwei Prozent realistisch ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Fläche aktuell 0,3 Prozent ausmacht;
12. aus welchen Gründen sie davon ausgeht, dass, wenn bis zum Jahr 2040 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 9,2 Gigawatt und Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Leistung von 4,5 Gigawatt zur regenerativen Stromerzeugung in Baden-Württemberg beitragen, pro ausgewiesenem Hektar mithilfe der Windenergie über das Jahr verteilt schätzungsweise rund 610 Megawattstunden Strom erwartet werden können, mithilfe von Freiflächenphotovoltaik es hingegen rund 670 Megawattstunden sind;
13. bis wann der Klimaschutzbeirat eingesetzt werden soll unter Darlegung, aus welchen Akteurinnen und Akteuren dieser konkret bestehen soll;
14. aus welchen Gründen sie ihr Vorhaben der Einführung eines CO₂-Schattenpreises (siehe auch Koalitionsvertrag Seite 16) sowie die Forderung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V., dass im Klimaschutzgesetz ein angemessener CO₂-Schattenpreis für alle Entscheidungen der Landesverwaltung, die Beschaffung des Landes und der Gemeinden geregelt sein sollte, nicht bei der aktuellen Novelle des Klimaschutzgesetzes berücksichtigt hat.

26.7.2021

Bonath, Karrais, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock, Fischer,
Hoher, Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Das Klimaschutzgesetz ist am 31. Juli 2013 in Kraft getreten. Im Jahr 2020 wurde es weiterentwickelt. Seit 24. Oktober 2020 ist die Novelle des Klimaschutzgesetzes in Kraft und soll nun wiederum novelliert werden. Der Antrag adressiert verschiedene Aspekte aus dem Gesetzesentwurf und erkundigt sich nach den zugrundeliegenden Annahmen und dem Hintergrund.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. August 2021 Nr. 22-4503-2/11 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwiefern sie seit der Novelle des Klimaschutzgesetzes im Oktober 2020 die darin festgeschriebenen Maßnahmen im Rahmen des von ihr angekündigten regelmäßigen Monitorings überprüft hat und bis wann dementsprechend der Klimaschutz-Kurzbericht, der Klimaschutz- und Projektionsbericht und der Bericht zur Anpassung an den Klimawandel vorliegen werden;

Das Klimaschutzgesetz des Landes sieht vor, einen jährlichen Klimaschutz-Kurzbericht ab 2021 vorzulegen. Dieser wird voraussichtlich im Herbst 2021 erscheinen und die Berichtsjahre 2019 und 2020 umfassen. Aufgrund des Zeitverzugs bei den für das Monitoring benötigten Daten sind Aussagen zu Maßnahmen aus der Novelle vom Herbst 2020 aktuell noch nicht möglich. Erscheinungsjahr und Turnus des Klimaschutz- und Projektionsberichts sowie des Berichts zur Anpassung an den Klimawandel sind ebenfalls im Klimaschutzgesetz festgelegt. Diese werden von der Landesregierung zu gegebener Zeit entsprechend vorgelegt werden.

2. bis wann sie dem Auftrag im Klimaschutzgesetz folgend das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) vorlegen wird und aus welchen Gründen sie dies bisher noch nicht bezüglich der Novelle des Klimaschutzgesetzes im Oktober 2020 vorgelegt hat;

Der Koalitionsvertrag sieht vor, das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) begleitend zu einem novellierten Klimaschutzgesetz weiterzuentwickeln.

Die Landesregierung hat sich Ende letzten Jahres dazu entschlossen, den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Entwurf nicht weiterzuerfolgen, da sich im Jahresverlauf 2020, insbesondere durch die Vorschläge der EU-Kommission zum „Green Deal“, zahlreiche Veränderungen in der klimapolitischen Rahmensetzung ergeben haben. Inzwischen wurde ein europaweites Reduktionsziel von mindestens 55 Prozent bis 2030 festgelegt und ein Vorschlag der Kommission für das „Fit-for-55“-Paket vorgelegt. Auch die Anpassungen beim Bundes-Klimaschutzgesetz als Reaktion auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, insbesondere die Erhöhung des Klimaziels 2030 auf minus 65 Prozent sowie entsprechend ambitioniertere Sektorziele, können und müssen bei der Weiterentwicklung des IEKK nun berücksichtigt werden. Daher ist geplant, die Maßnahmen im IEKK so zu gestalten, dass der notwendige Beitrag für die inzwischen ambitionierteren Zielsetzungen auf allen Ebenen geleistet werden kann.

Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Gruber SPD Drucksache 17/341 verwiesen.

3. *wie der Umsetzungsstand der Fortschreibung der landesweiten Anpassungsstrategie an den Klimawandel ist und inwiefern sie mit Blick auf die aktuellen Extremwetterereignisse eine vorzeitige Fortschreibung bzw. auch eine kürzere Periode als fünf Jahre für notwendig erachtet;*

Die Fortschreibung der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel befindet sich derzeit in Bearbeitung. Die Strategie ist in drei Teile gegliedert:

1. Darstellung der Klimawandelauswirkung in Baden-Württemberg
2. Klimawirkungs- und Vulnerabilitätsanalysen
3. Davon abgeleitete Maßnahmen für einzelne Handlungsfelder.

Während der erste Teil weitgehend abgeschlossen ist, wird derzeit ressortübergreifend der zweite Teil bearbeitet. Anschließend wird mit dem dritten Teil – der Überarbeitung der Maßnahmen – begonnen werden.

Die aktuellen Extremwetterereignisse machen die Notwendigkeit von passgenauen Anpassungsstrategien und Maßnahmen deutlich. Das gegenwärtige Intervall der Fortschreibungen von fünf Jahren zu verkürzen, erscheint jedoch nicht zielführend. Es besteht weniger eine Wissens-, als vielmehr eine Umsetzungs- und Handlungslücke. Die vorliegenden Daten rechtfertigen bereits heute Maßnahmen zur Anpassung an die nicht mehr vermeidbaren Folgen des Klimawandels und legen den Handlungsdruck offen. Die grundsätzlichen Aussagen und Modellergebnisse haben auch über fünf Jahre hinweg Bestand. Hinzu kommt, dass die Erstellung der Strategie Ressourcen bindet. Diese sollten nach der Strategieerstellung sinnvollerweise für den Wissenstransfer sowie die Umsetzung der Strategie bzw. der darin formulierten Maßnahmenvorschläge verwendet werden. Es liegen auf verschiedenen politischen Ebenen (EU, Bund, Land) Daten und Maßnahmenvorschläge vor, die in versetzten Zeiträumen aktualisiert werden. So sind auch in den Jahren zwischen der Fortschreibung der Landesstrategie gegebenenfalls neue Entwicklungen ablesbar.

4. *inwiefern sie bis wann das Konzept einer klimaneutralen Landesverwaltung aufgrund der neuen Zielsetzung des Landes, bis 2040 klimaneutral zu sein, überarbeiten wird;*

Nach § 7 Absatz 3 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg legt die Landesregierung dem Landtag auf Basis wesentlicher Indikatoren alle drei Jahre einen Gesamtbericht über die Entwicklung der CO₂-Emissionen der Landesverwaltung einschließlich eines Konzepts, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren, vor. Der dritte Fortschrittsbericht „Auf dem Weg in die klimaneutrale Landesverwaltung“ wird turnusgemäß 2023 dem Landtag zugeleitet werden.

5. *inwiefern die Stadtkreise und Großen Kreisstädte, die gemäß dem Klimaschutzgesetz verpflichtet sind, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen und diesen beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen, dies bereits umgesetzt haben und inwiefern andere Kommunen dies auf freiwilliger Basis umgesetzt haben (bitte unter Angabe des jeweiligen Stadtkreises bzw. der jeweiligen Großen Kreisstadt oder Kommune);*

Zum aktuellen Zeitpunkt hat noch keine zur Wärmeplanung verpflichtete Kommune einen Wärmeplan beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht. Ebenso wenig liegt ein freiwillig erstellter Wärmeplan vor.

6. *inwiefern Gemeinden, Städte und Landkreise bisher Klimamobilitätspläne aufgestellt haben und inwiefern in welcher Dimension ihrer Kenntnis nach Kommunen ihre Treibhausgasemissionen im Mobilitätsbereich bisher seit der Novelle des Klimaschutzgesetzes im Oktober 2020 senken konnten (bitte unter Angabe der jeweiligen Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises);*

Es liegen derzeit Informationen zur Erstellung von Klimamobilitätsplänen bzw. zur Qualifizierung bestehender Planwerke aus den Städten Freiburg, Stuttgart, Hei-

delberg, Offenburg sowie aus dem Gemeindeverband Mittleres Schussental und dem Landkreis Ludwigsburg vor.

Informationen über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen seit Oktober 2020 liegen nicht vor. Ursächlich ist, dass weder das Statistische Landesamt Baden-Württemberg noch die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg derartige, monatsstarke Statistiken zur Treibhausgasemissionen aus dem Verkehrsbereich führen. Hinzu kämen Überlagerungseffekte aus dem harten Lockdown Anfang November 2020. Üblicherweise werden Statistiken zu Treibhausgasemissionen auf Jahresebene erstellt. Zuletzt konnten die Treibhausgasemissionen des Verkehrs im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr 2019 um 3,7 Millionen Tonnen reduziert werden. Zu beachten sind hierbei emissionsmindernde Effekte der Coronapandemie. Details können einer Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 14. Juli 2021 entnommen werden.

7. wie viele und welche Unternehmen bisher auf freiwilliger Basis mit dem Land Klimaschutzvereinbarungen abgeschlossen haben unter Darlegung, welchen Effekt dies ihrer Kenntnis nach bisher für die Erreichung der Klimaziele in Baden-Württemberg hatte;

Grundsätzlich sind die Klimaziele in Baden-Württemberg nicht ohne die Wirtschaft und Unternehmen zu erreichen, daher wurden die ersten Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen im September 2020 geschlossen. Mit Stand vom 3. August 2021 haben 22 Unternehmen eine Klimaschutzvereinbarung (KSV) mit dem Land abgeschlossen. Mit weiteren Unternehmen werden Gespräche über den Abschluss einer KSV geführt.

Auf der Webseite <https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/wirtschaft/klimaschutz/klimabuendnis-unternehmen> sind die Unternehmen mit ihren Treibhausgas-Reduktionszielen und Maßnahmen aufgeführt. Diese Unternehmen haben sich verpflichtet mittel- bis langfristig klimaneutral zu sein bzw. Netto-Null-Emissionen zu erreichen, dies gilt für Scope 1 bis 3. Einige dieser Unternehmen sind bereits klimaneutral oder wollen es bis zum Ende der Laufzeit ihrer KSV sein.

Die Unternehmen müssen jährlich ihre Treibhausgas-Reduktionen bzw. ihre Treibhausgas-Bilanz ausgehend von einem Basisjahr, das nicht älter als 2018 sein darf, an das Umweltministerium melden. Die ersten Unternehmen werden daher ihre Treibhausgas-Reduktionen ab September 2021 an das Umweltministerium melden, die dann ebenfalls transparent auf der vorher genannten Webseite veröffentlicht werden. Neben der reinen Reduktion von Emissionen zeigt die Vielfalt der KSV-Unternehmen, dass ambitionierter Klimaschutz für Unternehmen möglich ist und somit weitere Unternehmen zur Erreichung der Klimaschutzziele von Baden-Württemberg beitragen können.

8. auf Basis welcher Datengrundlage sie festgelegt hat, dass eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen ab einer Anzahl von 35 Stellplätzen anstatt wie in der Novelle des Klimaschutzgesetzes im Oktober 2020 vorgesehen, ab einer Anzahl von 75 Stellplätzen greifen soll;

9. wie sie rechtfertigt, dass sie damit ihrer Aussage gemäß Drucksache 16/8685, dass der Wert von 75 Stellplätzen ein Ergebnis der Abwägung zwischen dem Ziel des Ausbaus der Photovoltaikanlagen auf der einen Seite und dem Ziel, die Belastungen für die Bauherren gerade bei kleineren Parkplätzen zu vermeiden, sei, widerspricht;

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierüber keine Kenntnisse vor, da es sich bei der Novelle des Klimaschutzgesetzes um einen Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (vgl. Landtagsdrucksache 17/521) handelt. Der Gesetzentwurf befindet sich darüber hinaus noch im parlamentarischen Verfahren.

10. welche Kenntnisse sie bezüglich der Nachfrage nach Photovoltaikanlagen im Land hat, insbesondere zur

- a) Entwicklung der Nachfrage nach Photovoltaikanlagen in den vergangenen fünf Jahren,
- b) von ihr erwarteten Entwicklung der Nachfrage nach Photovoltaikanlagen durch die von ihr eingeführten und ausgeweiteten Photovoltaik-Pflichten ab dem 1. Januar 2022 und inwiefern
- c) eine potenziell veränderte Nachfrage nach Photovoltaikanlagen gegenwärtig von Industrie und Handwerk bewältigt werden kann;

Die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen hat in den vergangenen fünf Jahren stetig zugenommen. Während im Jahr 2016 noch rund 144 Megawatt Photovoltaik Leistung zugebaut wurde, waren es im Jahr 2020 bereits 614 Megawatt.

Abgestellt auf die Bautätigkeitsstatistiken des Landes kann aufgrund der bereits in § 8a und § 8b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg verankerten Photovoltaikpflicht beim Neubau von Nichtwohngebäuden und großen, offenen Parkplätzen mit einem jährlichen Photovoltaikausbau von schätzungsweise rund 100 Megawatt bis zu 500 Megawatt gerechnet werden, wobei der weitaus größere Zubau beim Neubau von Nichtwohngebäuden zu erwarten ist.

In der Begründung zum von den Fraktionen GRÜNE und CDU vorgelegten Gesetzentwurf heißt es: „Abgestellt auf die Bautätigkeitsstatistik für das Land Baden-Württemberg könnten hierdurch beim Neubau von Wohngebäuden Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von schätzungsweise 70 bis 140 Megawatt pro Jahr zusätzlich zugebaut werden. Im Wohnsektor besteht somit ein wesentliches Ausbaupotenzial, welches bislang noch nicht ausreichend genutzt wird. [...] Die Photovoltaikpflicht wird neben dem Neubau von Wohngebäuden außerdem auf Bestandsgebäude erweitert [...], wenn eine grundlegende Dachsanierung vorgenommen wird.“

Nach Erfahrungswerten des Umweltministeriums werden sich Industrie und Handwerk auf die durch die Photovoltaikpflicht entstehende zusätzliche Nachfrage nach Photovoltaikanlagen einstellen und den Bedarf decken können. So waren Industrie und Handwerk beispielsweise im Jahr 2010 bereits in der Lage, in Baden-Württemberg die Nachfrage für einen Photovoltaikzubau von insgesamt 1 121 Megawatt abzudecken.

11. inwiefern aus ihrer Sicht das festgelegte Mindestflächenziel für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen von zwei Prozent realistisch ist, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Fläche aktuell 0,3 Prozent ausmacht;

Der Umfang der aktuell vorgesehenen Standorte bzw. realisierten Anlagen hat für sich genommen keine Aussagekraft für künftige Standortsicherungen im Bereich der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik. Potenzialuntersuchungen belegen, dass es in jeder der 12 Regionen grundsätzlich möglich ist, den genannten Orientierungswert zu erreichen bzw. zu übertreffen.

12. aus welchen Gründen sie davon ausgeht, dass, wenn bis zum Jahr 2040 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 9,2 Gigawatt und Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Leistung von 4,5 Gigawatt zur regenerativen Stromerzeugung in Baden-Württemberg beitragen, pro ausgewiesenem Hektar mithilfe der Windenergie über das Jahr verteilt schätzungsweise rund 610 Megawattstunden Strom erwartet werden können, mithilfe von Freiflächenphotovoltaik es hingegen rund 670 Megawattstunden sind;

Die genannten Leistungsangaben orientieren sich an den im Bericht „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ aufgeführten Ausbedarfen des sog. Zielszenarios (Seite 109). Um die flächenspezifischen Stromerträge in ihrer Größenordnung abzuschätzen, wurde bei Windenergieanlagen ein Flächenbedarf einschließlich notwendiger Abstände zwischen den Anlagen von 20 Hektar pro Anlage sowie ein

Stromertrag von 12,27 Gigawattstunden pro Anlage angesetzt. Bei Freiflächenphotovoltaik wurde entsprechend ein Flächenbedarf von 1,5 Hektar und ein Stromertrag von 1 Gigawattstunde pro installiertem Megawatt zugrunde gelegt.

13. bis wann der Klimaschutzbeirat eingesetzt werden soll unter Darlegung, aus welchen Akteurinnen und Akteuren dieser konkret bestehen soll;

Der Klima-Sachverständigenrat soll seine Arbeit so bald wie möglich aufnehmen, um die Landesregierung bei ihren drängenden Aufgaben im Klimaschutz und der Klimawandelanpassung unterstützen zu können.

Laut Koalitionsvertrag soll es sich beim Klima-Sachverständigenrat um ein „unabhängiges wissenschaftliches Gremium“ (Seite 25) handeln. Dementsprechend wird der Rat aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammensetzt, die gemeinsam über eine sektorübergreifende Kompetenz im Bereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung verfügen.

14. aus welchen Gründen sie ihr Vorhaben der Einführung eines CO₂-Schattenpreises (siehe auch Koalitionsvertrag Seite 16) sowie die Forderung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V., dass im Klimaschutzgesetz ein angemessener CO₂-Schattenpreis für alle Entscheidungen der Landesverwaltung, die Beschaffung des Landes und der Gemeinden geregelt sein sollte, nicht bei der aktuellen Novelle des Klimaschutzgesetzes berücksichtigt hat.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in der aktuellen Wahlperiode durch die Landesregierung bislang kein Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes in den Landtag eingebracht worden ist. Der „aktuellen Novelle des Klimaschutzgesetzes“ liegt ein Entwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU zugrunde (siehe Landtagsdrucksache 17/521). Unabhängig davon handelt es sich bei der Einführung eines CO₂-Schattenpreises auf Landesebene – in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung – um ein rechtlich komplexes Vorhaben, weswegen die Landesregierung dies eingehend prüfen wird (vgl. Koalitionsvertrag Seite 16, 24, 26).

Im Anschluss an die Klärung der mit dem Thema verbundenen rechtlichen und sonstigen Fragestellungen (u. a. Gesetzgebungskompetenz des Landes, Haushaltsrecht) wird die Landesregierung die erforderlichen Umsetzungsschritte einleiten.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär